

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

19. Band	Leer, den 15. Dezember 2012	Nr. 27
----------	-----------------------------	--------

Inhalt:	Kirchengesetz über den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 22. November 2012	S. 336
	Kirchengesetz vom 22. November 2012 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) (Pfarrdienstausführungsgesetz) vom 17. November 2011	S. 337
	Kirchenverordnung zur Festsetzung der Anzahl der von den Synodalverbänden zu wählenden Mitglieder für die V. Gesamtsynode vom 21. November 2012	S. 338
	Richtlinie für die Zahlung von Honoraren und Vergütungen im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche vom 13. Dezember 2012	S. 339
	Durchführungsbestimmung zur Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (DWVorschriften -KonfDWV-) vom 13. Dezember 2012	S. 341
	Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2013 (01.01.2013 - 31.12.2013) vom 23. November 2012	S. 342
	Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2013 (01.01.2013 - 31.12.2013) vom 23. November 2012	S. 343
	Jahresrechnung 2011 der Evangelisch-reformierten Kirche	S. 344
	Jahresrechnung 2011 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche	S. 344
	Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vom 23. November 2012	S. 344
	Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vom 23. November 2012	S. 345
	Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2013	S. 347
	Urkunde über die Aufhebung der gemeinsamen Pfarrstelle in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Rysum und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Campen vom 4. September 2012	S. 347
	Urkunde über die Aufhebung der gemeinsamen Pfarrstelle in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wybelsum und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Logumer Vorwerk vom 17. September 2012	S. 347
	Urkunde über die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Rysum, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Logumer Vorwerk und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wybelsum vom 13. Dezember 2012	S. 348
	Urkunde über die Aufhebung von zwei Pfarrstellen in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bremerhaven vom 12. März 2012	S. 348
	Zur Besetzung freigegebene Stellen	S. 349
	Schließung des 19. Bandes des Gesetz- und Verordnungsblattes der Evangelisch-reformierten Kirche	S. 349
	Personalnachrichten	S. 349

**Kirchengesetz
über den Umgang mit Verletzungen
der sexuellen Selbstbestimmung
durch beruflich und ehrenamtlich
Mitarbeitende in der
Evangelisch-reformierten Kirche
vom 22. November 2012**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

**§ 1
Grundsatz**

(1) Dieses Gesetz dient dem Schutz der Opfer von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung und dem Schutz kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor ungerechtfertigten Beschuldigungen sowie der Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden und anderen staatlichen Behörden.

(2) Der Schutz der Opfer von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung und die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden geht dem kirchlichen Eigeninteresse und der Rücksichtnahme auf die Interessen verdächtigter Personen vor.

**§ 2
Kooperation mit staatlichen Behörden**

(1) Beim Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung haben die dienstlich Zuständigen grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden und erforderlichenfalls staatliche Aufsichtsbehörden zu informieren und mit diesen eng zu kooperieren.

(2) Von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden und staatlicher Aufsichtsbehörden kann nur abgesehen werden, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Person oder deren Sorgeberechtigten entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. Ein Verzicht ist nicht zulässig, wenn eine konkrete Gefahr für weitere Personen besteht.

**§ 3
Meldepflicht**

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Evangelisch-reformierten Kirche, die Grund zum Verdacht einer Sexualstraftat im kirchlichen Bereich haben, sind verpflichtet, entsprechende Hinweise unverzüglich an den oder die dienstlich Zuständigen weiterzugeben.

**§ 4
Dienstlich Zuständige**

Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin ist im Sinne dieses Kirchengesetzes dienstlich zuständig. Er oder sie kann andere mit der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben beauftragen.

**§ 5
Maßnahmen**

(1) Der oder die dienstlich Zuständige muss bei Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung die Strafverfolgungsbehörden und erforderlichenfalls die staatlichen Aufsichtsbehörden informieren; § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der oder die dienstlich Zuständige leitet bei Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung die notwendigen arbeits- oder dienstrechtlichen Verfahren ein. In den arbeits- und dienstrechtlichen Verfahren ist die rechtsstaatlich garantierte Unschuldsvermutung für beschuldigte Personen bis zur rechtskräftigen Verurteilung zu berücksichtigen; dies schließt eine Verdachtskündigung jedoch nicht aus.

(3) Der oder die dienstlich Zuständige führt im Falle von Gerüchten und anonymen Hinweisen eine juristisch und fachlich fundierte Plausibilitätsprüfung durch; kommt diese zu dem Ergebnis, dass tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Sexualstraftat im kirchlichen Bereich bestehen, ist nach den Absätzen 1 und 2 zu verfahren.

(4) Erweist sich ein Vorwurf oder Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person wiederherzustellen; ergangene arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahmen sind nach Möglichkeit rückgängig zu machen.

**§ 6
Ansprechstelle**

(1) In der Evangelisch-reformierten Kirche wird eine Ansprechstelle für die Opfer von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung als Vertrauens- und Clearingstelle eingerichtet. Sie klärt den Beratungs- und Hilfebedarf betroffener Personen und versucht Unterstützung zu vermitteln. Die Beratungsstelle steht auch Zeugen und Tätern von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung als Beratungsstelle zur Verfügung.

(2) Die Ansprechstelle soll organisatorisch so von den kirchlichen Organen und der kirchlichen Verwaltung abgetrennt sein, dass keine Berichtspflichten oder Weisungsgebundenheit für die Behandlung von Einzelfällen bestehen. Die Aufgaben der Ansprechstelle können durch Vertrag auf andere übertragen werden.

(3) Die Mitarbeitenden der Ansprechstelle sind gegen den Widerspruch der Betroffenen oder deren Sorgeberechtigten regelmäßig nicht zur Weitergabe von Informationen an kirchliche oder außerkirchliche Stellen berechtigt; dies gilt nicht, wenn eine konkrete Gefahr für die betroffene Person oder weitere Personen besteht.

(4) Die Ansprechstelle erstattet dem Moderamen der Gesamtsynode jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

(5) Das Moderamen der Gesamtsynode ergreift die notwendigen Maßnahmen, um der Ansprechstelle dauerhaft einen für ihre Aufgabe notwendigen Bekanntheitsgrad in der Evangelisch-reformierten Kirche und unter den Mitarbeitenden in der Evangelisch-reformierten Kirche zu verschaffen.

(6) Die Ansprechstelle führt Schulungen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Evangelisch-reformierten Kirche durch. Näheres regelt das Moderamen der Gesamtsynode.

§ 7 Hilfsleistungen

Die Evangelisch-reformierte Kirche hilft und unterstützt die Opfer von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung. Neben den seelsorgerlichen Gesprächen und der Vermittlung einer Erstberatung in einer kirchlichen oder diakonischen Beratungsstelle kann auch Unterstützung durch eine rechtsanwaltliche Erstberatung und therapeutische Hilfe durch ausgebildete Fachleute geleistet werden. Den Angehörigen, Zeugen oder anderen mittelbar Betroffenen sowie betroffenen Einrichtungen und Personenkreisen kann auf Antrag ebenfalls Begleitung und Hilfe vermittelt werden.

§ 8 Ermächtigungsgrundlage

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt zur weiteren Ausführung dieses Gesetzes Richtlinien zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im Wege der Rechtsverordnung.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode ist für die Errichtung einer Ansprechstelle oder den Abschluss eines Vertrages gemäß § 6 Absatz 2 zuständig.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

L e e r, den 13. Dezember 2012

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 22. November 2012
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Zustimmung und Ausführung des
Kirchengesetzes zur Regelung der
Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen
und Pfarrer in der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD)
(Pfarrdienstausführungsgesetz)
vom 17. November 2011**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) (Pfarrdienstausführungsgesetz) vom 17. November 2011 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 244) wird wie folgt geändert:

§ 40 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird zu Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt und Ältestenpredigerinnen und Ältestenprediger behalten auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Im kirchlichen Interesse können ihnen Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur

öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, insbesondere bei der Vornahme von Amtshandlungen, auferlegt werden. Sie unterstehen weiterhin der Lehr- und Disziplinaraufsicht und sind weiterhin zu einer amtsangemessenen Lebensführung verpflichtet. Sie haben insbesondere alles zu vermeiden, was den Zusammenhalt einer Gemeinde oder den Dienst anderer Ordinierte erschweren kann.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Le e r, den 13. Dezember 2012

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Kirchenverordnung zur Festsetzung der Anzahl der von den Synodalverbänden zu wählenden Mitglieder für die V. Gesamtsynode vom 21. November 2012

Aufgrund von § 67 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenverfassung erlässt das Moderamen der Gesamtsynode die folgende Kirchenverordnung:

§ 1

Die Zahl der den Synodalverbänden zuzurechnenden Gemeindeglieder wird im prozentualen Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl wie folgt festgestellt:

SV	Gemeindegliederzahl	Verhältniszahl zur Gesamtmitgliederzahl (in %)
I	34.317	18,72
IV	21.759	11,87
V	16.659	9,09
VI	46.895	25,58
VII	13.159	7,18

SV	Gemeindegliederzahl	Verhältniszahl zur Gesamtmitgliederzahl (in %)
VIII	13.586	7,41
IX	12.225	6,67
X	13.876	7,57
XI	10.866	5,93

§ 2

Aus dem prozentualen Verhältnis der Gemeindegliederzahl der Synodalverbände zu der Gesamtmitgliederzahl ergeben sich folgende Anteile zur Wahl in die V. Gesamtsynode:

SV	Mitglieder
I	11
IV	7
V	5
VI	15
VII	4
VIII	4
IX	4
X	4
XI	3

§ 3

Die Anzahl der von den Synodalverbänden durch Wahl zu bestimmenden Mitglieder zur Gesamtsynode gilt während der gesamten Amtszeit der V. Gesamtsynode.

§ 4

(1) Diese Kirchenverordnung tritt am 15. Dezember 2012 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Kirchenverordnung vom 29. August 2006 zur Festsetzung der Anzahl der von den Synodalverbänden zu wählenden Mitglieder für die IV. Gesamtsynode (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 418) außer Kraft.

E m d e n, den 21. November 2012

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Richtlinie
für die Zahlung von
Honoraren und Vergütungen
im Bereich der
Evangelisch-reformierten Kirche
vom 13. Dezember 2012**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat die folgende Richtlinie erlassen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

**Honorare für Vorträge, Seminarleitung,
Diskussionsleitung, Kursbegleitung
und Training**

(1) Bei Veranstaltungen in der Evangelisch-reformierten Kirche, ihren Synodalverbänden, Kirchengemeinden und Einrichtungen sowie bei Veranstaltungen, für die Haushaltsmittel der Evangelisch-reformierten Kirche eingesetzt werden, können Honorare für Vorträge, Seminarleitung, Diskussionsleitung, Kursbegleitung und Training nach Maßgabe dieser Ordnung gewährt werden, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für Honorare nach Absatz 1 werden die folgenden Höchstsätze zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer festgesetzt:

Vortrag, Seminarleitung, Diskussionsleitung, Kursbegleitung, Training			
	für einen halben Tag	für einen ganzen Tag	Unterrichtsstunde (60 Min.)
1. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Ev.-ref. Kirche, ihren Kirchengemeinden, Synodalverbänden und Einrichtungen sowie von Einrichtungen, die durch diese bezuschusst werden			
a) sofern die Tätigkeit dienstliche Aufgaben betrifft	-	-	-
b) in sonstigen Fällen	bis 75,00 €	bis 125,00 €	bis 25,00 €
2. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anderer kirchlicher Einrichtungen, Werke und Dienste	bis 125,00 €	bis 175,00 €	bis 30,00 €
3. Personen, die nicht im kirchlichen Dienst stehen			
a) im Regelfall	bis 250,00 €	bis 500,00 €	bis 50,00 €
b) Fachkräfte mit besonderer Qualifikation oder für freiberuflich tätige Personen	bis 300,00 €	bis 700,00 €	bis 60,00 €

(3) Bei Festsetzung des Honorars sind Zusammensetzung der Zielgruppe, Vorbereitungsaufwand und Schwierigkeitsgrad der Leistung zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt:

- a. Nebenleistungen, wie z.B. Vorbereitung, Nacharbeit u.a., sind in den Honorarsätzen eingeschlossen und nicht gesondert zu honorieren. Werden insoweit Leistungen von der Stelle erbracht, die das Honorar zahlt, sind die dafür entstehenden Kosten von dem Honorar abzusetzen.
- b. Bei Wiederholungsveranstaltungen soll eine Kürzung von 10% vorgenommen werden.
- c. Erbringen zwei Personen gemeinsam eine Leistung, so dürfen insgesamt maximal 160% gezahlt werden.
- d. Die Höchstsätze nach Absatz 2 sollen nur im Einzelfall bei hervorragender Qualifikation der Referentinnen und Referenten und besonderen Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung vereinbart werden.
- e. In außergewöhnlichen Fällen, die insbesondere in der Kategorie 3 Buchst. b) des Absatzes 2 auftreten, kann der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin Ausnahmen zulassen. Die Zustimmung ist vor Abschluss des Honorarvertrages einzuholen.
- f. Notwendige Reisekosten sind grundsätzlich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über die Reisekosten zu erstatten.

(4) Die Zahlung von Honoraren nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn

- a. mit der Honorarempfängerin oder dem Honorarempfänger ein Honorarvertrag (Muster Anlage 1¹) geschlossen worden ist, und
- b. für diese Zwecke Haushaltsmittel verfügbar sind.

(5) Für die ehrenamtliche Mitarbeit in Kammern, Kommissionen, Ausschüssen usw. werden Honorare grundsätzlich nicht gewährt. Ausnahmen bedürfen vor Abschluss des Honorarvertrages der Zustimmung des Moderators der Gesamtsynode.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 2 sind haupt- und nebenamtliche, voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende, die für ihre Tätigkeit im Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche, ihren Kirchengemeinden,

Synodalverbänden und Einrichtungen eine Besoldung oder ein Entgelt erhalten.

(7) Diese Honorarrichtsätze gelten nicht bei abhängiger Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (z.B. bei kurzfristigem oder geringfügigem Arbeitsverhältnis).

§ 2 Predigtvergütung

Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen, Lektoren und Lektorinnen sowie Studenten und Studentinnen der Theologie kann eine Predigtvergütung i.H.v. 25,00 € für eine Predigt gezahlt werden.

§ 3 Organistenvergütung

(1) Organisten kann eine Vergütung nach folgenden Maßgaben geleistet werden:

- a. Organisten mit C-Prüfung:
36,00 € pro Gottesdienst
28,00 € pro Amtshandlung
- b. Organisten mit D-Prüfung:
32,00 € pro Gottesdienst
24,00 € pro Amtshandlung
- c. Organisten ohne Prüfung:
26,00 € pro Gottesdienst
20,00 € pro Amtshandlung

(2) Ehrenamtlichen Organisten, die ihren Dienst regelmäßig wahrnehmen, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung soll den Rahmen von steuerbegünstigten Aufwandsentschädigungen (z.B. Übungsleiterpauschale) nicht übersteigen.

§ 4 Chorleiter

Ehrenamtlichen Chorleitern, die ihren Dienst regelmäßig wahrnehmen, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung soll den Rahmen von steuerbegünstigten Aufwandsentschädigungen (z.B. Übungsleiterpauschale) nicht übersteigen.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

¹ Hier nicht abgedruckt

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die

- a. Honorarrichtlinie vom 1. September 1980 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 432) sowie die
- b. Bekanntmachung über die Predigtvergütung für ehrenamtliche Ältestenprediger, Lektoren und Studenten der Theologie vom 27. Oktober 2008 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 91) und die
- c. Richtlinie zur Vergütung von Einzelvorträgen und Unterrichtsstunden bei Lehrgängen und Seminaren aufgrund einer Empfehlung der Arnoldshainer Konferenz gemäß Beschluss des Landeskirchenrates vom 1. November 1974

außer Kraft.

L e e r, den 13. Dezember 2012

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung des Rates der
Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen über die
Pfarrdienstwohnungen
(DWVorschriften -KonfDWV-)
vom 13. Dezember 2012**

Aufgrund von § 33 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (DWVorschriften -KonfDWV-) vom 28. Januar 1997 erlässt das Moderamen der Gesamtsynode folgende Durchführungsbestimmung:

§ 1

(1) Die Genehmigungszuständigkeit des Moderamens der Synode gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 17 der Kirchenverfassung bleibt durch die Zustimmung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 KonfDWV unberührt.

(2) Mit der Zustimmung zur Anmietung einer Dienstwohnung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 KonfDWV gilt die Zustimmung zum Mietzins gemäß § 1 Nr. 3 der Zuweisungsordnung als erteilt.

§ 2

Dienstwohnungsgeber gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 KonfDWV für Gemeindepfarrer und

Gemeindepfarrerinnen sind gemäß § 48 Absatz 1 Pfarrbesoldungs- und Versorgungsgesetz die Kirchengemeinden.

§ 3

Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben Anspruch auf Zuweisung eines Amtszimmers in einer ihnen gemäß § 4 Absatz 1 KonfDWV zugewiesenen Dienstwohnung. § 27 Absatz 1 KonfDWV bleibt unberührt.

§ 4

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung zur Abgeltung der durch das Reinigen, Beleuchten und Beheizen des Amtszimmers entstehenden Kosten (Amtszimmerpauschale) gemäß § 27 Absatz 4 Satz 1 KonfDWV beträgt:

- a) für das Reinigen bis zu 20,50 €,
- b) für die Elektrizität bis zu 15,00 €,
- c) für die Heizung bis zu 18,00 €.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 27 Absatz 5 KonfDWV für sonstige Diensträume, die sich in baulicher oder räumlicher Einheit mit der Dienstwohnung befinden und von der Pfarrerin oder dem Pfarrer auf eigene Kosten beleuchtet und gereinigt werden, beträgt 7,00 € pro Raum.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung treten

1. die Durchführungsbestimmung zur Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (DWVorschriften -KonfDWV-) vom 28. Januar 1997 vom 15. Dezember 2008,
2. der Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode betr. Dienstzimmervergütung vom 6. Januar 1992,
3. der Beschluss des Landeskirchenrates betr. Anmietung von Dienstwohnungen vom 18. März 1985

außer Kraft.

L e e r, den 13. Dezember 2012

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

**Haushaltsgesetz
der Evangelisch-reformierten Kirche
für das Rechnungsjahr 2013
(01.01.2013 - 31.12.2013)
vom 23. November 2012**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1
Haushaltsplan**

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2013 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme:	35.191.700,00 €
Ausgabe:	35.191.700,00 €

Darin enthalten: Einzelplan 21
"Gesamtpfarrkasse"

Einnahme:	4.495.800,00 €
Ausgabe:	9.060.500,00 €

Einzelplan 32
"Landeskirchliche
Jugendarbeit"

Einnahme:	77.500,00 €
Ausgabe:	292.800,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

**§ 2
Haushaltsvermerke**

(1) Die im Haushaltsplan mit "GD" versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen und des Unterabschnitts gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2013.

(2) Bei den mit "ED" versehenen Titeln berechnen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage "Haushaltsvermerke" zum Haushaltsplan 2013 wird verwiesen.

(3) Bei den mit "UE" gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

§ 3

Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche sind am Ende des Rechnungsjahres der allgemeinen Haushaltsrücklage, Versorgungsrücklage oder einer landeskirchlichen Stiftung zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4

Kassenkredite

Im Rechnungsjahr 2013 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000,00 € aufgenommen werden.

§ 5

Bürgschaften

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche können bis zu einer Gesamthöhe von 250.000,00 € übernommen werden.

L e e r, den 13. Dezember 2012

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2013 der Evangelisch-reformierten Kirche:

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2013
Evangelisch-reformierte Kirche**

	Einnahmen	Ausgaben
	€	€
0100 Gesamtsynode	0	129.900
0200 Landeskirchenamt	752.200	2.775.300
1100 Ausbildung kirchlicher Dienst	0	235.500

	Einnahmen €	Ausgaben €
2100 Gesamtpfarr- kasse	4.495.800	9.060.500
2200 Versorgung	4.194.100	9.364.000
3100 Kirchenmusi- kalische Arbeit	143.900	352.300
3200 Jugendarbeit	77.500	292.800
6100 Publizistik	12.000	316.000
6200 Öffentlichkeits- arbeit	0	130.800
6300 Frauenarbeit	1.000	79.300
6400 Gesamtkirch- liche Aufgaben	141.100	4.216.500
6500 Kostenbet. Gesamtkirche	20.000	1.858.400
8100 Vermögens- verwaltung	169.100	1.950.400
9100 Finanzver- waltung	25.185.000	4.430.000
	<u>35.191.700</u>	<u>35.191.700</u>

**Haushaltsgesetz
des Diakonischen Werkes
der Evangelisch-reformierten Kirche
für das Rechnungsjahr 2013
(01.01.2013 - 31.12.2013)
vom 23. November 2012**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Haushaltsplan des Diakonischen Werkes
der Evangelisch-reformierten Kirche

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2013 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme:	1.377.500 €
Ausgabe:	1.377.500 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden

Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2013.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum jeweiligen Haushaltsplan 2013 wird verwiesen.

§ 3

Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden über Titel 00.4110.00.9110 der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4

Familienferienstätte Blinkfuer

Die Familienferienstätte wird gemäß § 53 der Haushaltsordnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet. Die Buchhaltung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Für die Familienferienstätte ist ein Wirtschaftsplan für 2013 aufgestellt und als Anlage dem Haushaltsplan beigefügt.

L e e r, den 13. Dezember 2012

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2013 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche:

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2013
Diakonisches Werk der
Evangelisch-reformierte Kirche**

	Einnahmen €	Ausgaben €
4100 Gesamtsynode	1.123.500	1.123.500
4300 Konzessions- abgabemittel	254.000	254.000
	<u>1.377.500</u>	<u>1.377.500</u>

**Jahresrechnung 2011
der Evangelisch-reformierten Kirche**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2011 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gesamtsynodalkasse einschließlich der Gesamtpfarrkasse für das Rechnungsjahr 2011 fest und beschließt mit Mehrheit die Entlastung des Moderaments der Gesamtsynode.

L e e r, den 13. Dezember 2012

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Jahresrechnung 2011
des Diakonischen Werkes
der Evangelisch-reformierten Kirche**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2011 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk gelegte Jahresrechnung einschließlich des Jahresabschlusses der Familienferienstätte Blinkfuer für das Rechnungsjahr 2011 fest und beschließt mit Mehrheit die Entlastung des Diakonieausschusses.

L e e r, den 13. Dezember 2012

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Beschluss
über die Landeskirchensteuer der
Evangelisch-reformierte Kirche
für die Haushaltsjahre 2013 und 2014
vom 23. November 2012**

I.

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2013 und 2014 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteu-

ernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Absatz 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 2 und 2a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

2. In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (Az.: S 2447-8-33, BStBl. I 2012 S. 1083) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007, S. 76 f.) hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteu- erndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Absatz 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das Besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die auf ermäßigt zu versteuernde außerordentliche Einkünfte nach

§ 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Absatz 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

L e e r, den 13. Dezember 2012

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vom 23. November 2012

I.

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, beträgt für die Jahre 2013 und 2014 neun vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), jedoch mindestens 3,60 Euro jährlich und höchstens 3 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Absatz 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 2 und 2a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde

liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

2. In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 4 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der länder einheitlichen Erlasse vom 17. November 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2006, S. 716 f.) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007, S. 76 f.) hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Die Vorschrift des § 3 Absatz 8 Satz 1 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes ist auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das Besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuerte außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Absatz 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

L e e r, den 13. Dezember 2012

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Anteile
der Kirchengemeinden
und Synodalverbände
an der Landeskirchensteuer 2013**

Die Gesamtsynode nimmt den folgenden Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode zur Kenntnis:

Gemäß § 3 Absatz 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 17. November 2011 wird beschlossen:

Der Grundbetrag für das Rechnungsjahr 2013 beträgt:

1. gemäß § 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 13,75 € für jedes Gemeindeglied,
2. gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 1,16 € für jedes Gemeindeglied.

E m d e n, den 21. November 2012

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

**Urkunde
über die Aufhebung
der gemeinsamen Pfarrstelle
in der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Rysum
und der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Campen
vom 4. September 2012**

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Rysum und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Campen haben gemäß § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung, mit Zustimmung der Synode des Synodalverbands Nördliches Ostfriesland und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode, beschlossen:

§ 1

Die mit Wirkung vom 1. Juli 1977 errichtete gemeinsame Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Rysum und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Campen mit Sitz in Rysum (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 269) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungsurkunde tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 in Kraft.

R y s u m, den 4. September 2012

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Rysum**

gez. Der Kirchenrat

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Campen**

gez. Der Kirchenrat

**Urkunde
über die Aufhebung
der gemeinsamen Pfarrstelle
in der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Wybelsum
und der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Logumer Vorwerk
vom 17. September 2012**

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wybelsum und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Logumer Vorwerk haben gemäß § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung, mit Zustimmung der Synode des

Synodalverbands Nördliches Ostfriesland und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode, beschlossen:

§ 1

Die mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 errichtete gemeinsame Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wybelsum und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Logumer Vorwerk mit Sitz in Wybelsum (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 165) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungsurkunde tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 in Kraft.

Wybelsum, den 17. September 2012

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Wybelsum**

gez. Der Kirchenrat

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Logumer Vorwerk**

gez. Der Kirchenrat

**Urkunde
über die Errichtung
einer gemeinsamen Pfarrstelle
für die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Rysum,
die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Logumer Vorwerk
und die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Wybelsum
vom 13. Dezember 2012**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat aufgrund von § 7 Absatz 2 der Kirchenverfassung nach Anhörung der Beteiligten und nach Zustimmung der Synode des Synodalverbands Nördliches Ostfriesland beschlossen:

§ 1

Für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Rysum, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Logumer Vorwerk und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wybelsum wird unter Wahrung der Selbstständigkeit der Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Sitz der Pfarrstelle ist Rysum.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Leher, den 13. Dezember 2012

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

**Urkunde
über die Aufhebung
von zwei Pfarrstellen
in der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Bremerhaven
vom 12. März 2012**

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bremerhaven hat gemäß § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung, mit Zustimmung der Synode des Synodalverbands VIII und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode, beschlossen:

§ 1

(1) Die mit Wirkung vom 1. Oktober 1905 errichtete zweite Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Lehe (jetzt Bremerhaven) (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 55) wird aufgehoben.

(2) Die mit Wirkung vom 27. März 1925 errichtete Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Geestemünde (jetzt Bremerhaven) (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 81) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungsurkunde tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 in Kraft.

Bremerhaven, den 12. März 2012

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Bremerhaven**

gez. Der Kirchenrat

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Marienheim wird zur Wiederbesetzung freigegeben. Der Dienst umfasst die pastorale Versorgung der Gemeinde mit einem Dienstumfang von zwei Dritteln sowie die synodale Öffentlichkeitsarbeit mit einem Dienstumfang von einem Drittel.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die nach bestandem Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandem Zweitem Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Marienheim in Verbindung treten wollen.

Schließung des 19. Bandes des Gesetz- und Verordnungsblattes der Evangelisch-reformierten Kirche

Der 19. Band des Gesetz- und Verordnungsblattes der Evangelisch-reformierten Kirche wird mit dieser Ausgabe (Nr. 27) geschlossen. Das Inhaltsverzeichnis wird den Gesetzblattbeziehern demnächst gesondert zugehen.

Le e r, den 15. Dezember 2012

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i. R.
Hans-Dietrich Krage**
geb. 25.3.1926 gest. 3.11.2012

Pastor Hans-Dietrich Krage war von 1954 bis 1960 Pastor in Groß-Midlum/Freepsum, von 1960 bis 1966 Pastor in Schüttorf und dann bis zum Eintritt in den Ruhestand 1991 Pastor in Emden.

Wir danken Gott dafür, dass wir Hans-Dietrich Krage in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Psalm 92, 2-3

